

Erklärung zur Vornamensbestimmung

Das Recht und die Pflicht zur Erteilung von Vornamen hat bzw. haben der bzw. die sorgeberechtigte(n) Person(en).

Mit der Beurkundung von Vornamen im Geburtenregister wird die Wahl unabänderlich dokumentiert. Sollen die wirksam beigelegten Vornamen nach der Beurkundung geändert werden, ist dies nur im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Namensänderung möglich.

In der Wahl der Vornamen sind die sorgeberechtigten Personen grundsätzlich frei.

Der Vorname soll das Geschlecht des Kindes eindeutig erkennen lassen. Die Schreibweise der Vornamen soll den allgemeinen Regeln der deutschen Rechtschreibung entsprechen.

Wird trotz Belehrung eine andere Schreibweise verlangt, ist diese einzutragen und die Belehrung aktenkundig zu machen.

Nach entsprechender Belehrung bestimme(n) ich(wir) für mein(unser) Kind den/die Vornamen

Berlin, den

(Unterschrift des Elternteil 1/Mutter)

(Unterschrift des Elternteils 2/Vater)